



# **Aktuelle Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die finanzielle Beteiligung der Kommune im Energiebereich**

Referent: Felix Lindschau, LL.M., MLE.

Leuphana Energieforum 2022

6. September 2022

# Gliederung des Vortrages

- 1. Änderungen durch das „Osterpaket“
- 2. Auswirkungen des BVerfG-Beschlusses v. 23. März 2022 (1 BvR 1187/17)

# 1. Änderungen durch das Osterpaket

- a. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023)
- b. Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

## a. Neuerungen durch das EEG 2023

- Für Kommunen:
  - § 2 EEG (bereits umgesetzt): erneuerbare Energien stehen im überragenden öffentlichen Interesse. Relevanz für: Abwägungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren
  - Änderungen des § 6 EEG 2023:
  - Neuformulierung § 3 Nr. 15 EEG 2023

## a. Neuerungen durch das EEG 2023

- Änderungen des § 6 EEG 2023:
  - Neuformulierung § 6 Abs. 1 Nr. 1: Nunmehr sollen Anlagenbetreiber Gemeinden (...) finanziell beteiligen
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs auf:
    - Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung (durch Streichung des Abs. 2 Satz 1, 2. Teilsatz)
    - Aber Neufassung Abs. 5 regelt, dass die Erstattung der Zuwendung durch den NB nur bei finanziell geförderten Anlagen erfolgt
  - Erweiterung auf Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2021 Zuschlag erhalten oder in Betrieb gegangen sind (gemäß Übergangsbestimmung § 100 Abs. 2 EEG 2023)
  - Änderung bei PV-Freiflächen: Kommunen erhalten durch neuen § 6 Abs. 4 Satz 2 Möglichkeit, den Abschluss eines Zuwendungsvertrags von der Festschreibung naturschutzrechtlicher Vorgaben für den Anlagenbetreiber abhängig zu machen

## a. Neuerungen durch das EEG 2023

- Fazit zu § 6 EEG 2023:
  - Anwendungsbereich des § 6 EEG wird erheblich erweitert
  - Klarstellende Regelung zur Gemeindebeteiligung – hierdurch rechtssichere Handhabung möglich
  - Problematisch ist die Verknüpfung der finanziellen Zuwendung mit der Festschreibung naturschutzrechtlicher Vorgaben bei Freiflächen-PVA.

## a. Neuerungen durch das EEG 2023

- Für kommunale Partizipation bei Bürgerenergiegesellschaften (BG):
  - Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 15 EEG 2023
    - Neben Gesellschaften auch Genossenschaften
    - Mind. 50 natürliche Personen (vorher mind. 10);
    - Mind. 75% der Stimmrechte müssen „bei Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet (...)“.
    - Neue Regelung in § 3 Nr. 15 lit. c: Juristische Personen der BG beschränkt auf KMU oder **Kommunen / kommunale rechtsfähige Zusammenschlüsse**
    - Kein Mitglied oder Anteilseigner darf mehr als 10% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten
  - Neueinführung eines § 22b EEG 2023 – Ausnahmen von Ausschreibungen für BG
    - bei Windenergieanlagen an Land von bis zu 18 MW und (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2023)
    - bei Solaranlagen des ersten Segments von bis zu 6 MW (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2023)

## b. Änderungen durch das Energiefinanzierungsgesetz

- EnFG soll Stromsektor vereinheitlichen und Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Energie- und Klimafonds regeln
- Für Kommunen von Bedeutung: Bezugspunkt für die Umlageerhebung ist nun einheitlich die Netzentnahme, d. h.:
  - Auf Eigenverbrauch und Direktlieferung fällt keine EEG-Umlage mehr an
  - Auf das Teilen von Strom zwischen mehreren Gebäuden fällt ohne Netznutzung keine EEG-Umlage, KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage an.



## 2. Änderungen durch den BVerfG-Beschluss

- BVerfGE v. 5 Mai 2022 (Az.: 1 BvR 1187/17) wesentliche Feststellungen für kommunale Beteiligung:
  - Vorhabenträger dürfen durch Länder verpflichtet werden, Anwohnern und Gemeinden ein Angebot zum Erwerb von Anteilen an der Projektgesellschaft mit Haftungsbeschränkung zu unterbreiten, die zur Realisierung von Windenergieanlagen von dem Vorhabenträger gegründet werden muss.
  - Alternativ zur Kaufofferte kann der betroffene Vorhabenträger auch Ausgleichsabgaben beziehungsweise Sparprodukte anbieten.
  - Bei der Ausgleichsabgabe handelt es sich finanzrechtlich um keine Steuer, sondern in der Gestalt des § 11 BüGembeteilG um eine nicht steuerliche Abgabe

## 2. Änderungen durch den BVerfG-Beschluss

- Auswirkungen auf Regelungen zur Akzeptanzsteigerung?
    - Mögliche verpflichtende Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung der Kommunen in § 6 EEG?
  - Chancen und Risiken für die Länderöffnungsklausel, § 36g Abs. 5 EEG
  - Verpflichtende Zahlung durch Landesrecht?
    - Beschluss schweigt zu dieser Frage
    - Finanzverfassungsrechtliche Probleme
- Fazit: Dank des Beschlusses können Länder eigene Beteiligungsgesetze nach dem Vorbild des BüGembeteilG MV rechtssicherer gestalten. Der Beschluss führt in der Praxis zu mehr Klarheit, welche Einschränkungen für Vorhabenträger noch verfassungsrechtlich angemessen sind.

# Backup: Änderungen durch Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- WindBG – Einordnung:
  - Wegen Flächenmangel und zur Erreichung der Ausbauziele müssen 2% der Bundesfläche für WEA ausgewiesen werden.
  - Erforderlich ist dafür Verdoppelung der aktuell ausgewiesenen Flächen
  - WindBG gibt Ländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) vor
  - Durch Verteilungsschlüssel soll Gesamtziel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt werden.
  - Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht.
- Für Kommunen ergeben sich hieraus planungsrechtliche Verpflichtungen aber keine Neuerungen für die kommunale energiewirtschaftliche Betätigung.